Wahrhaffter und Umbständlicher Bericht:

Auff was für Art und Weise zu Königen in Pohlen erwehlet worden

Der

Durchl. STANISLAUS LESZCZYNSKI

Und der auch

Durchl. FRIDERICUS AUGUSTUS

Chur-Fürst von Sachsen.

Dazu dienend:

Daß man beyderseits Wahlen in Vergleichung stellen und davon urtheilen könne.

Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzet.

Anno 1733.

NAch dem Ableben des Durchlauchtigsten Königes von Pohlen AUGUSTI II. welches den 1. Febr. 1733. währendem ausser-ordentlichem Reichs-Tag in Warschau erfolget, hat der Erlaucht. Fürst Theodorus Potocki Ertz-Bischoff von Gnesen und Primas des Reichs, vermöge der zur Zeit des Interregni Ihm zukommenden Macht, den dritten Tag nach dem Tode des Königes, den gantzen Senat zusammen beruffen, welchem Er krafft seines Ambtes den tödlichen Hintritt Ihro Majestät des Königes AUGUSTI II. Ruhmwürdigsten Andenckens kund gethan, allerseits zur Einigkeit der Gemüther auffs eyffrigste angemahnet: wegen der Mittel, wodurch die innerliche und äusserliche Ruhe zu erhalten, Rath gepflogen, und wegen der zum Convocations-Reichs-Tage zu bestimmenden Zeit gerathschlaget. Alles und jedes ist mit einem glücklichen Ausgang beschlossen, und der 27. April. desselben Jahres zum Convocations-Reichs-Tag angesetzet worden. Hierauff sind die Universalien wegen des zu haltenden Convocations-Reichs-Tages an die Versammlungen derer Woywodschafften ausgefertiget, auff welchen ohne Jemandes Anstifften oder Zuthun, fast mit aller Woywodschafften einhelligem Schluß, die Ausschliessung eines auswärtigen Candidaten verlanget, und zugleich verordnet worden, daß kein anderer als ein gebohrner Pohl zum König erwehlet werden

sollte;

sollte; Es ist auch in denen Instructionen der meisten Woywodschafften denen zum Convocations-Reichs-Tag erwehlten Land-Bothen anbefohlen, dahin zu streben, daß ein offentliches Gesetz gemachet würde, daß ein gebohrner Pohl, und nicht ein Ausländer zum König möchte erkohren werden, welches auch auff denen meisten Land-Tägen mit einem Eyde bekräfftiget worden. Der Convocations-Reichs-Tag hat am bestimmten Ort und Tag, nachdem die Senatores und rechtmäßig erwehlten Land-Bothen aus allen Woywodschafften des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen häuffig herbey geeylet, seinen Anfang genommen; auff welchem die Land-Bothen derer Woywodschafften die Ausschliessung eines Frembden, und die Erwehlung eines gebohrnen Pohlen beförderten. Endlich ist mit allerseits gemeinschafftlichem Schluß nach dem Sinn und Meynung der Republic festgestellet worden, daß kein anderer als ein von Catholischen Vater und Mutter gebohrner, und seine Gütter und Herrschafften nicht ausserhalb dem Königreich habender Pohle zum König solte erwehlet werden: Welches alle Senatores und Land-Bothen, keinen ausgenommen, mit einem feyerlichen Eyde öffentlich bekräfftiget haben. Auff eben demselben Convocations-Reichs-Tage hat man auch der Wahl den gewöhnlichen Ort bestimmet, nemlich das so genannte Wahl-Feld, zwischen Warschau und dem Dorff Wola gelegen; Die Zeit aber hat man auff den 25. Augusti angesetzet. Noch ist auff eben diesem Reichs-Tag durch eine öffentliche Constitution verordnet worden, daß die Wahl wegen derer auf den Gräntzen des Reichs stehenden Armèen auffs baldigste sollte geendiget werden, damit nicht etwann durch selbige die freye Wahl gestöhret würde. Man hat hinzu gethan: Wofern selbige ja durch irgeinen Zufall aufgeschoben werden müste, daß sie über sechs Wochen nicht verzögert werden könte; nicht

als

als wenn nothwendig 6. Wochen dazu angewendet werden müsten, sondern damit durch allzu langen Auffschub die Zeit der Wahl nicht unnöthiger Weise verlängert würde, wenn etwan die Wahl in kürtzerer Zeit könte geendiget werden.

Auff den zur Wahl bestimmten Tag und Ort sind alle Woywodschafften, Länder und Bezircke, Mann vor Mann unter ihren Fahnen, auch einige privilegirte oder weit entfernte durch rechtmäßiger weise erwehlte Land-Bothen, jedoch in grösserer Anzahl, als gewöhnlich, erschienen. Innerhalb 2. Wochen wurde der Wahl-Marschall erwehlet, und kamen zugleich unterschiedene Materien vor. Als aber das Gerücht von der in das Hertz des Groß-Fürstenthums Litthauen eindringenden Moscowitischen Armée von Tag zu Tag sich mehrete, fiengen die Woywodschafften an von dem Durchl. Primas innständigst zu begehren, daß Er die **Wahl und Ernennung** des Königes beschleinigen möchte. Unterdessen gieng der Litthauische Herr Cantzler Wisniowiecki bey Gelegenheit eines Privat-Streits mißvergnügt auff die andere Seite des Weichsel-Strohmes, nach der so genannten Prage: Zu welchem sich einige derer Magnaten verfügten, und sich mit ihm vereinigten, keinen Schein von sich gebende, daß Sie in ihren Stimmen der Wahl wegen uneinig wären. Als aber den 9. Sept, alle Woywodschafften sowohl des Königreichs Pohlen als, Groß-Hertzogthums Litthauen auff dem rechten Wahl-Platz, das ist, bey denen Schantzen, worinnen der Wahl-Actus verrichtet wird, sich versammlet hatten, wurden von dem Durcht, Primas zu unterschiedenen mahlen einige Abgeordnete geschickt, welche sowohl den Herrn Cantzler von Litthauen als auch desselben Gesellschafft einladen solten, umb an dem gewöhnlichen und durch die Gesetze angewiesenen Ort ihre Stimmen über der Wahl des Königes zu geben, als woselbst die gantze Republic versammlet wäre. Worauff derselbe nebst anderen zur

Antwort ertheilet: Sie könten nicht kommen, wolten aber auch in keine Weise die Wahl des Königes hindern. Demohngeachtet ist die gantze Republic 3. Tag und 3. Nächte auff dem Wahl-Feld bey denen Schantzen stehen geblieben, hat aber auch darauff desto hefftiger in den Durchl. Primas gedrungen, daß Selbiger die Meynung derer Woywodschafften zu erforschen anheben, und endlich zur Ernennung des Königes schreiten möchte; insonderheit da der Ruff von Annäherung der Moscowitischen Armée stündlich zunähme.

Als nun den 11ten Septembr. alle Woywodschafften, Lande und Bezircke bey ihren Fahnen standen, (man zehlete derjenigen, die zur Wahl gekommen waren, über sechszig tausend) fieng der Durchl. Primas an herum zu reiten, und näherte sich nicht nur zu einer jeden Woywodschafft, Landschafft und Bezircke, sondern auch zu einer jeden Fahne besonders, und erkundigte sich ihrer Meynung, wen Sie zum Könige haben wolten? Alle und jede rieffen ohne Verzug und Bedencken den STANISLAUM aus, und man hörete nichts erschallen, als: Es lebe STANISLAUS! Wobey dieses zu mercken, daß unter einer so grossen Anzahl derer Wehlenden kaum 3. Anführer derer Fahnen (Obristen) sich finden lassen, welche den Erlauchten Fürsten Jan. Wiesniowiecki ausgeruffen: aber die Fahnen selbst dieser Anführer rieffen: Es lebe STANISLAUS. Auch ist dieses sonderlich zu bemercken, daß auff dem Wahl-Feld gantz und gar keine Erwehnung des Durchl. Friedrichs August geschehen, und daß auch nicht ein eintziger dessen Nahmen ausgeruffen. Wie hat derselbe dann die Nomination verlangen mögen? Den Morgen darauff, (war der 12. Sept.) sandte der Durchl. Primas abermahl einige sowohl Weltliche als Geistliche Senatoren auff die andere Seite der Weichsel, umb die daselbst stehende Parthey ein-

einzuladen; Und indem Er dererselben Zurückkunfft erwartete, verschob Er die Nomination bis nach 3. Uhr Abends. Dieweil aber die auff jene seite der Weichsel gegangene weder zu rechter Zeit herüber kommen wollten, noch einen förmlichen Wiederspruch oder Protestation entweder dem Durchl. Primas, oder dem Wahl-Marschall andeuten liessen, so schritte auff inständiges Ruffen und Verlangen der Durchl. Primas zur Nomination; Und nachdem Derselbe zum ersten mahl mit heller und deutlicher Stimme vorgetragen: **Ob es aller Einstimmung wäre, daß STANISLAUS LESZCZYNSKI als König von Pohlen herrschen solte?** rieffen alle, keinen ausgenommen, mit einhelliger Stimme aus: **Es lebe der König STANISLAUS!** Nach Verstreichung einer ziemlichen Weile fragte Er zum andern mahl mit heller und verständlicher Stimme: **Ob STANISLAUS als König von Pohlen regieren solte?** Worauff wieder mit einhelliger Stimme ausgeruffen ward: **Es lebe der König STANISLAUS!** Währender Zeit kahm der Herr Kaminski Rottmeister aus der Wolhynischen Woywodschafft herbey, vorstellende, daß Er die Nomination des Durchlaucht. STANISLAI nicht gestatten wolle. Selbiger wurde hierauff von den Umbstehenden sowohl durch Bitten als Vorstellungen ohne den allergeringsten Lerm oder Bedrohung dahin vermocht, daß Er seinen Wiederspruch wiederruffende, dem Durchl. Primas freywillig und öffentlich an demselben Ort und zu selbiger Zeit die Nomination erlaubte, und selbst anstimmete: **Es lebe STANISLAUS!** Endlich ernennete der Durchl. Primas zum dritten mahl, wie es bräuchlich und gewöhnlich, im Nahmen GOttes den Durchl. STANISLAUM zum Könige von Pohlen; und der Herr Cron-Marschall procla-

mirte

mirte denselben auf gewöhnliche und feyerlichste Art und Weise. Hierauff entstand ein allgemeines Frolocken, ohne daß der allergeringste Wiederspruch dazwischen gekommen. Das Te DEUM Laudamus wurd auff der Stelle gesungen, und das kleine sowohl als grobe Geschütz abgefeuert. Die Grossen eyleten zu Ihr. Majest. die sich auff dem Schloß in Warschau auffhielten, und verfügten sich mit Derselben zugleich nach der in der Stadt gelegenen Collegial-Kirchen zum Heil. Johannes, allwo das Te DEUM Laudamus nochmahls auffs feyerlichste angestimmet wurde. Als dieses die auff der Prager Seite befindliche höreten, fiengen Sie an sich zu beklagen, daß Sie hintergangen worden, und wie sie nicht vermeynet hätten, daß die Nomination zu der Zeit vor sich gehen sollen. Allein in diesem Fall haben sie Niemand anders als sich selbst anzuklagen: Sind Sie nicht denselben Tag zu zweyen mahlen eingeladen worden? Wusten Sie nicht, daß alle Woywodschafften auff dem Wahl-Feld seit etlichen Tagen auff die Nomination warteten? War Ihnen nicht bewust, daß dieselben Woywodschafften sowohl wegen des anhaltenden Gerüchts von dem An-March derer Moscowiter, als aus Verdruß wegen der Beschwerligkeiten (die Sie Tag und Nacht auff dem Wahl-Feld auszustehen hatten) die Beschleinigung der Wahl verlangten, und auffs hefftigste begehrten? Was schickte sich nun besser, daß Sie auff den Willen der gantzen Republic ein wachsames Auge hätten, oder aber, daß die gantze Republic auff Sie wartete, insonderheit da von ihrer Seiten kein Wiederspruch oder Protestation eingeleget wurde?

Ver-

Vergleichung

Derer Polnischen Königs=Wahlen.

Des Durchl. STANISLAI LESZCZYNSKI.

Erstlich. Ist von der gantzen rechtmäßiger=weise versam̃leten Republic, das ist, von allen Woywodschafften, Landen und Districten, aus denen man über sechtzig tausend Köpffe gezehlet, als der Durchlaucht. Primas des Reichs sich ihrer Meinungen erkundiget: Wer zum Könige von Pohlen solte nominiret werden? Der Durchl. STANISLAUS LESZCZYNSKI mit hurtiger u. einhelliger Stimme aller und jeder ausgeruffen, und von dem Cron=Marschall proclamiret und publiciret worden.

Des Durchl. Friedrichs August.

Erstlich. Hat unter so viel tausend Menschen sich nicht ein eintziger auff dem Wahl=Felde gefunden, der den Nahmen des Durchl. FRIDERICI AUGUSTI genennet hätte. Wannenhero Derselbe, da Er weder der Republic, noch von der Republic vorgestellet worden, auch keineswegs nominiret werden mögen.

Zu welcher Zeit.

Zweytens. Ist derselbe zu der durch die Constitution des im Jahr 1733. gehaltenen Convocations-Reichs-Tages angesetz-

Zu welcher Zeit.

Zweytens. Der Durchl. Friedrich August ist erst nach verstrichener Wahl=Zeit erwehlet worden, weil nach der rechtmäßiger-weise voll-

gesetzten Zeit erwehlet worden, worinn aus erheblichen Ursachen verordnet ist, daß die Wahl des Königes auffs schleunigste solte vollzogen werden: Zudem drungen alle Woywodschafften währender Wahl-Zeit selbst darauff, daß die Nomination des Königes je eher je lieber geschehen möchte; Gleichwie es in dergleichen Fall bey der Wahl Vladislai IV. welche die Moscowiter hindern wollen, gehalten worden.

vollbrachten Wahl des Durchl. STANISLAI der Wahl-Reichs-Tag zugleich sein Ende genommen, und alle Woywodschafften, Lande, und Districten, nachdem Selbige von Ihrem Marschall die Beurlaubung erhalten, sich aus dem Wahl-Felde begeben, ohne den Wahl-Actum zu limitiren. Wannenhero, so die erste Wahl einigen Fehler und Mangel gehabt hätte, eine neue Wahl hätte müssen angestellet, ein neuer Convocations-Tag angesetzet, neue Universalien ausgefertiget werden rc. rc.

An welchem Ort.

Drittens. Ist der Durchl. STANISLAUS an dem durch so viele Reichs-Constitutiones, und noch jüngst durch die Constitution des Convocations-Reichs-Tages von A. 1733. bestimten Ort, nemlich auff dem eigentlich so genannten Wahl-Felde, zwischen Warschau und dem Dorff Wola erwehlet worden; allwo seit undencklicher Zeit nach Innhalt der alten Verordnungen und Gesetze, die Wahl zu geschehen pflegt.

Von

An welchem Ort.

Drittens. Der Durchl. FRIDERICUS AUGUSTUS ist auff der andern Seite der Weichsel auff dem Prager-Felde, nahe an einem Walde bey dem Dorff Kamien erwehlet worden: allwo die öffentliche Land-Strasse die Schantzen; ein gemeiner Gast-Krug den Szopen, oder die Senatoren-Stube vorgestellet; welches wieder die Gesetze, Gebrauch und Gewohnheit ist, indem in dergleichen Fällen Zeit und Ort durch die Constitutiones des Convocations-Reichs-Tages angesetzet werden; daß also ein solcher Actus der ausserhalb dem

durch

Von wem Er erwehlet worden.

Vierdtens. Er ist, (welches das allerwesentlichste Stück ist) von allen Woywodschafften, Landen und Districten, welche über sechszig tausend Menschen ausgemachet, und ein freyes Wahl-Volck gewesen, so keiner Censur unterworffen, freywillig und mit dem sehnlichsten Verlangen erwehlet worden.

durch die Gesetze bestim̃ten Ort gefeyret wird, null und nichtig ist.

Von wem Er erwehlet worden.

Vierdtens. Als derselbe erwehlet worden, ist keine Woywodschafft, keine Landschafft, kein District gegenwärtig gewesen. Er ist von wenigen und zwar Privat-Persohnen, welche dazu keine Vollmacht von der Republic gehabt, erwehlet: von Persohnen, welche von der Wahl nach Hause reiseten, auff der Reise auffgefangen, durch die Feuer und Schwerdt drohende Universalien des Herrn General Lasci gezwungen, ja einige dererselben auch durch Geld erkauffet waren. Er ist von Meineydigen erwehlet, deren einige zwey, andere dreymahl geschworen hatten, daß zuwider dem einhelligen Schluß der Republic, und denen Instructionen der meisten Woywodschafften, Lande und Districten keiner erwehlet werden solte, der nicht von Römisch-Catholischen Vater und Mutter gebohren wäre, und welcher Herrschafften oder Arméen ausserhalb denen Gräntzen des Reichs hätte. Er ist von bannisirten und von Feinden des Vaterlandes erwehlet, indem

indem theils durch die Constitution des Convocations-Reichs-Tages diejenige davor erklähret waren, welche einen Frembden, und ausserhalb dem Königreich Länder besitzenden erwehlen würden, theils durch ein Gesetz der gantzen Republic, so auff dem Wahl-Felde in der wieder die Moscowitische Invasion errichteten Manifestation gemachet worden, welches selbst diejenige, die bey der Wahl des Durchl. AUGUSTI bey denen Moscowitern gestanden, unterschrieben haben: Welches Gesetz nicht nur diejenigen angehet, welche die Moscowitische Armee ins Reich gelocket, sondern es sind auch alle diejenige, so es inskünfftige mit denen Moscowitern halten würden, vor Feinde des Vaterlandes, vor vogel-freye Leute ꝛc. erkläret worden. Es ist auch dieses zu bemercken, daß weil Niemand aus Groß-Pohlen bey der Wahl gegenwärtig war, zwo Jünglinge, Nahmens Dzialinscii, welche in der Warschauer-Schule studierten, zu diesem Actu gebrauchet worden, und was noch mehr zu bewundern: so hat man auch einen Potocki, einen Knaben von sieben Jahren des verstorbenen Erlaucht. Hoff-Marschalls Potocki Sohn zur

Unterschrifft des Wahl-Actus genöthiget und vermocht, damit man glauben möchte: Es sey doch einer von dem Potockischen Geschlecht, der die Parthey des Chur-Fürsten von Sachsen hielte, wenn sie unter andern Unterschrifften auch den Nahmen dieses Kindes lesen:

Von wem Er nominiret worden.

Fünfftens. Der Durchlauchtigste STANISLAUS ist von dem Erlaucht. Fürsten Theodoro Potocki, Ertz-Bischoff von Gnesen und des Reichs Primas nominiret worden, welchem krafft derer Reichs-Gesetzen, Päbstlichen Bullen, und besonders der Constitution des Convocations-Reichs-Tages, so von denen Bischöffen mit einem Eyde bekräfftiget worden, mit Ausschliessung aller andern Bischöffe das Recht, den König zuernennen, ausdrücklich zukommt; also daß alle andere Bischöffe unter einem harten Eyd und scharffen Straffen von der Nomination des Königes ausgeschlossen.

Von wem Er nominiret worden.

Fünfftens. Der Durchl. FRIDERICUS AUGUSTUS ist von dem Posenschen Bischoff Hosius, (der kein Primas ist) wider seinen ordentlichen als eines Senatoren Eyd, (krafft welchem Er alles schädliche von der Republic abwenden soll,) nominiret worden. Selbiger hat aber in seiner Nomination ausser dem übrigen Unheil, so Er der Republic zugezogen, der freyen Wahl eine tödtliche Wunde, dem Staat und denen Gesetzen ihren Untergang, die Vergiessung vielen Menschen-Blutes, die Verwüstung des Reichs, die Unterdrückung derer Armen, wie nicht weniger die Kränckung der Geistlichen Immunitaten und den Raub der Gütter dererselben verursachet. Er hat hiemit nicht nur wider den allgemeinen Eyd gehandelt, der auff dem Convocations-

sen sind; ja wofern ein König von irgend einem andern als dem Primas des Reichs nominiret wird, so verfällt nicht nur der Bischoff in die durch obgedachte Bulle gesetzten Straffen, sondern seine Nomination wird auch vor nichtig und unkräfftig erklähret.

Reichs-Tag geleistet worden, daß kein Frembder und ausserhalb dem Reich Gütter Besitzender zum König soll erwehlet werden; sondern auch wieder den besondern Eyd, der von allen Bischöffen u. von Ihm selbst auff gedachtem Reichs-Tag beliebet worden, daß man dem Primas in sein habendes Recht, den König zu nominiren, keinen Eingriff thun wolle. Folglich ist der Durchl. AUGUSTUS von einem solchen nominiret, der durch seine Nomination einen dreyfachen Eyd gebrochen. Noch wird mit Recht hinzu gethan, daß diese Nomination von einem solchen geschehen, auff welchen sich das oberwehnte in der Manifestation der gantzen Republic gestiftete, und von Ihm, dem Nominatore selbst unterschriebene Decret erstrecket.

Auf was Art und Weise.

Sechstens: Der Durchl. STANISLAUS ist mit ungekränckter Freyheit der Republic ohne Armeen und ohne Waffen, welche jemanden zwingen konten die Stimme irgend einem Candidaten zu geben, erwehlet. Er ist mit einhelliger Bewilligung derer, die auf dem Nominations-Platze

waren

Auf was Art und Weise.

Die Erwehlungs-Art des Durchl. FRIDRICHS AUG. ist mit dem grösten Zwang geschehen; sintemahl selbige mit einer zahlreichen Armee unterstützet und durch starcke, nemlich gewaffnete Uberredungen erzwungen worden; denn wie hat dieselbe doch frey seyn können, da so wenige und noch dazu Privat-Mit-Bürgere (die durch viererley Meynungen en faveur

vier

waren, u. ohne jemandes Wiederspruch gewehlet: Sintemal auch der Herr Kaminski welcher auf dem Nominations-Platze zu wiedersprechen anfieng, auf freundliche Vorstellungen und Persvasiones freywillig, güttlich, ohne den allergeringsten Zwang, auf derselben Stelle und zu gleicher Zeit von seinem Wiederspruch abgestanden, und selbst ausgeruffen: Es lebe STANISLAUS! Der Starost von Opoczim, welcher den Tag vor der Wahl sich von dem Wahl-Felde wegbegeben, hat einen Brief geschrieben, darinn er seine Freude über die glückliche und erwünschte Wahl bezeuget, und dem erwehlten Durchl. Könige gratuliret. Die übrige sind den Tag nach der Wahl zu Ihro Maj. dem Neu-erwehlten Könige gekommen, umb Denselben zu complimentirē und Ihm ihre Unterthänigkeit zubezeugē: vier Candidaten getheilet waren, und vermittelst einer Confœderation einen König erwehlen wollten,) vor den Durchl. FRIDERICUM AUGUSTUM nicht anders als durch den das Ober-Cōmando habenden General Lascy zu einem Entschluß sind gebracht worden, und als derselbe zuerst den Durchl. FRIDERICUM nominiret und proclamiret, Sie selbiger Wahl nicht so wohl freywillig als vielmehr gezwungen beygefallen, wie solches aus denen durch obgedachten General Lascy an den Herrn Ostermann abgelassenen Brieffen erhellet, worinnen unter andern auch diese ausdrückliche Worte enthalten: Ich habe die Herren Polen, die wegen des Candidaten unter sich uneins waren, theils durch Überredungen und Versprechungen, theils durch Droh- und Schreck-Worte dahin vermocht, daß Sie den Chur-Fürsten von Sachsen erwehlet, welcher mächtig genung seyn wird, sich selber auf dem Thron, und diejenigen, welche Ihn erwehlet, zu handhaben und zu schützen.

Ob wohl nun die Wahl des Durchl. Königes *AUGUSTI II.* Glorw. Andenckens auch in einer Scission oder Trennung der Republic geschehen, so kan doch die vermeynte Wahl des itzigen Durchl. *FRIDERICI AUGUSTI* mit jener gar nicht verglichen werden. Denn die erste Wahl ist von einem ansehlichen Theil der rechtmäßiger weise versammleten Republic an dem gewöhnlichen

und

und durch die Gesetze bestimmten Ort und vor verstriechener Wahl-Zeit geschehen: sintemahl beyde Candidaten zu gleicher Zeit und auf demselben Platz nominiret worden, und zwar in Gegenwart aller Woywodschafften, Landen und Districken. Die andre Königs-Wahl aber, nehmlich des Durchl. FRIDERICI AUGUSTI, jetzt-regierenden Chur-Fürstens von Sachsen ist weder an gehörigem Orte, noch zu rechter Zeit, auch nicht in Gegenwart der Republic verrichtet, sondern es ist Derselbe bloß bey der verbohtenen Zusammenkunft einiger wenigen Persohnen, die keine Vollmacht oder Recht dazu gehabt, ohne daß irg eine Woywodschaft, Land oder District wäre gegenwärtig gewesen, proclamiret worden, und zwar von solchen Persohnen, die (wie oben gedacht) durch die Gesetze verurtheilet, und der Straf unterworffen waren. Ja es sind so gar, ohne alle habende Macht und Gewalt die Versammlungen, umb die Pacta Conventa anzusetzen, von Prage nach Warschau verleget, und 2 Wochen lang nach der unrechtmäßigen Wahl fortgesetzet worden. In eben denselben Pactis Conventis ist denen Moscovitischen Völckern der freye Durch-March durch Pohlen vergönnet, also, das ihnen frey stehet, wohin sie wollen durch Pohlen zu marchiren. Woraus eine immerwährende Gelegenheit und Anlaß zu innerlichen Unruhen, und eine mehr als gerechte Ursach mit denen Nachbahren in einen Krieg zu verfallen, und die Republic darein zu verwickeln, erwächset.

Diese unverfälschte, wahr- und gewissenhaffte Vergleichung beyder Wahlen sey hiemit der Beuhrtheilung der gantzen Welt übergeben, welche erkennen mag: Wer unter beyden vor einen rechtmäßigen König von Pohlen zu halten sey? Ob derjenige, welcher wieder alle Gesetze und Verordnungen, und bloß durch die Waffen und mit Gewalt dazu befördert; oder aber derjenige, welcher durch gantz freye Stimmen aller auf dem Wahl-Felde gegenwärtigen Erwehlenden, nach Innhalt der Gesetze und Verordnungen erwehlet, und auf den Thron erhoben worden.